

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 21 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aßling folgende Satzung

Gebührensatzung für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Aßling (BestGS)

(Fassung vom 01.12.2014)

mit Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 21.02.2018

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Aßling erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofssatzung) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Es werden erhoben
1. Grabgebühren (§ 3)
 2. Leichenhausgebühren (§ 4)
 3. Verwaltungsgebühren (§ 5)
 4. Bestattungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat;
 2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 3. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes oder für die Einräumung eines Nutzungsrechts (§ 23 der Friedhofssatzung) beträgt auf die Dauer der Ruhezeit (§ 38 der Friedhofssatzung):
- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Rasengrabstätte (§ 12 Friedhofssatzung
(einschließlich der Rasenpflege an der Grabstätte) | 1.200,00 € |
| 2. für eine Einzelgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) | 500,00 € |
| 3. für eine Familiengrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung) | 700,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 4. für eine Wandgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung) | 1.000,00 € |
| 5. für eine Kindergrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung) | 120,00 € |
| 6. für eine Urnengrabstätte (§ 17 Friedhofssatzung) | 300,00 € |
| 7. für eine Urnen-Gemeinschaftsbaumgrabstätte
(§ 18 Friedhofssatzung)
(einschließlich der einheitlichen, gemeinschaftlichen
Namensnennung sowie der Rasen- und Baumpflege) | 700,00 € |
| 8. für eine Individuelle Urnengrabstätte (§ 19 Friedhofssatzung)
zuzüglich der Kosten für erforderliche Maßnahmen,
die nicht mit der Grabgebühr für eine Urnengrabstätte
nach Abs. 1 Nr. 6 abgedeckt sind (siehe § 19 Abs. 2
der Friedhofssatzung) | 300,00 € |
- (2) Beim Erwerb einer neuen Grabstelle nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 ist für die Erstherstellung des Grabfundaments einmalig eine Gebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten.
Dies gilt auch bei einer erforderlichen Erneuerung des Grabfundaments.
- (3) Die Gebühr für ein einheitliches Grabmal bei Rasengrabstätten nach § 12 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofssatzung beträgt 200,00 €
- (4) Für die Benutzung einer provisorischen Holzeinfassung je angefangenen Monat 7,00 €
- (5) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert, so wird für die Verlängerung die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (6) Reicht die Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des bestehenden Nutzungsrechts hinaus, muss das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden.
- (7) Die im Voraus entrichtete Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Aßling am Mitterweg beträgt
- | | |
|---|----------|
| 1. für Erdbestattungen (bei Aufbahrung eines Sarges)
bei Erwachsenen und Kindern | 270,00 € |
| 2. für Urnenbestattungen | 150,00 € |
| 3. für Beisetzungen nach § 19 a der Satzung über die Benutzung
des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen für die Gemeinde
Aßling (Friedhofssatzung – FS) | 80,00 € |

- (2) Das Leichenhaus in Niclasreuth wurde von der Dorfgemeinschaft Niclasreuth in Eigenleistung errichtet. Die Gemeinde übernahm bei der Errichtung lediglich die Kosten für das Baumaterial.
Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses in Niclasreuth werden deshalb bis auf Weiteres nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Anpflanzung oder deren Änderung oder Entfernung
(§ 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 der Friedhofsatzung) | 20,00 € |
| 2. für die Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen
(§ 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung) | 20,00 € |
| 3. für die Ausstellung einer Graburkunde oder Ersatzurkunde bei Neukauf, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| 4. für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist
(§§ 18 und 19 BestV) | 10,00 € |
| 5. für die Ausstellung eines Leichenpasses | 10,00 € |
| 6. für die Genehmigung einer Ausgrabung (Exhumierung)
(§ 14 Abs. 3 der Friedhof- und Bestattungssatzung) | 100,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für Dienstleistungen des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmers:

1. Leichenhausdienst

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1.1. Aufbahrung im Leichenhaus | 20,00 € |
|--------------------------------|---------|

2. Bestattungsdienst bei Erwachsenen

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem | |
| 2.1.1 Normalgrab bis 1,80 m Tiefe | 130,00 € |
| 2.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe | 25,00 € |

2.2 Frostzuschlag oder	--,- €
2.3 Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich) je Stunde	--,- €
2.4 evtl. Samstagszuschlag	--,- €
2.5 Bereitstellung der erforderlichen Träger (4 Personen)	110,00 €
2.6 Friedhofsdienst/Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Verbringen von Blumen und Kränzen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern, Begleitsdienst und Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung Aufstellung und bedienen der vorhandenen Lautsprecheranlage (nach vorheriger Absprache mit den Angehörigen)	30,00 €

3. Bestattung bei Kindern bis 12 Jahren und Beisetzung an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

3.1 Bestattungsdienst bei Kindern bis 12 Jahren

3.1.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem Kinder-, Einzel-, Familien- oder Wandgrab	
3.1.1.1 Normalgrab bis 1,30 m Tiefe	65,00 €
3.1.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe	12,50 €
3.1.2 Frostzuschlag oder	--,- €
3.1.3 Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich) je Stunde	--,- €
3.1.4 evtl. Samstagszuschlag	--,- €
3.1.5 Bereitstellung der erforderlichen Träger (4 Personen)	55,00 €
3.1.6 Friedhofsdienst/Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Verbringen von Blumen und Kränzen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern; Begleitsdienst und Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung Aufstellung und bedienen der vorhandenen Lautsprecheranlage (nach vorheriger Absprache mit den Angehörigen)	30,00 €
3.1.7 Bestattung von Totgeburten	70,00 €

3.2 Beisetzung an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder (= Beisetzung von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Föten sowie Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen) (Öffnen und Schließen der Grabstätte incl. der erforderlichen Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten)

3.2.1 als Erdbestattung	70,00 €
3.2.2 nach Einäscherung als Urnenbeisetzung	70,00 €

3.3 Beisetzung von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Föten sowie Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen in einer Grabstätte nach § 10 Buchstaben a) bis h) der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen für die Gemeinde Aßling (Friedhofssatzung – FS) vom 01.12.2014 (Öffnen und Schließen der Grabstätte incl. der erforderlichen

Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten	
3.3.1 als Erdbestattung	70,00 €
3.3.2 nach Einäscherung als Urnenbeisetzung	70,00 €

4. Bestattung von Urnen

4.1 Öffnen und Schließen eines Urnengrabes bis 1,00 m Tiefe	35,00 €
4.2 Frostzuschlag	--,-- €
oder	
4.3 Kompressorzuschlag (falls erforderlich) je Stunde	--,-- €
4.4 evtl. Samstagszuschlag	--,-- €
4.5 Bereitstellung eines Trägers für Urnenbeisetzung	(ist bei 4.6.1 u. bei 4.6.2 inklusive)
4.6 Urnenbeisetzung	
4.6.1 ohne Trauerfeier	25,00 €
4.6.2 mit Trauerfeier	35,00 €

5. Umbettungen

5.1 Ausbettung einer Leiche und Wiederbestattung im selben Friedhof (ohne Kosten f. neuen Sarg) Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und schließen	
5.1.1 aus einem Normalgrab bis 1,80 m	360,00 €
5.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m	25,00 €
5.2 Ausbettung von Gebeinen (ohne Kosten f. Gebeinekiste) Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und schließen	
5.2.1 aus einem Normalgrab bis 1,80 m	225,00 €
5.2.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m	25,00€
5.3 Ausbettung einer Leiche zur Überführung nach auswärts (ohne Kosten f. neuen Sarg) Öffnen und Schließen des Grabes	
5.3.1 aus einem Normalgrab bis 1,80 m	260,00 €
5.3.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m	25,00 €
5.4 Ausbettung von Gebeinen zur Überführung nach auswärts (ohne Kosten f. Gebeinekiste) Öffnen und Schließen des Grabes	
5.4.1 aus einem Normalgrab bis 1,80 m	155,00 €
5.4.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m	25,00 €
5.5 Urnenausgrabung und Verlegung im gleichen Friedhof (zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes)	70,00 €
5.6 Urnenausgrabung zum Transport nach auswärts (ohne Versand)	35,00 €

(2) Die Bestattungsgebühren betragen für Dienstleistungen der von der Gemeinde beauftragten Gärtnerei:

1.	Leichenhausdekoration Grundausrüstung bei Aufbahrung eines Sarges	59,50 €
2.	Leichenhausdekoration Grundausrüstung bei Aufbahrung von zwei Särgen gleichzeitig; je Bestattung (nur dann, wenn beide Bestattungen am gleichen Tag stattfinden)	47,60 €
3.	Leichenhausdekoration Grundausrüstung bei Aufbahrung einer Urne	41,65 €
4.	Leichenhausdekoration Grundausrüstung bei Aufbahrung von zwei Urnen gleichzeitig; je Bestattung (nur dann, wenn beide Bestattungen am gleichen Tag stattfinden)	29,75 €
5.	Elektrische Beleuchtung bei Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne	21,42 €
6.	Elektrische Beleuchtung bei Aufbahrung von zwei Särgen oder zwei Urnen gleichzeitig; je Bestattung (nur dann, wenn beide Bestattungen am gleichen Tag stattfinden)	10,71 €

§ 7 Sonderfälle

- (1) Erbringt die Gemeinde eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der gemeindliche Aufwand durch die gleichzeitige Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der gemeindliche Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Für sonstige Dienstleistungen oder Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen. Evtl. sind diese Leistungen vom Gebührenschuldner als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsunternehmer zu vereinbaren.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird, bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Soweit die Gemeinde Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.
- (4) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Aßling, 03.12.2014

Fent
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Aßling (BestGS) wurde am 08.12.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 08.12.2014 angeheftet und am 30.12.2014 wieder entfernt.

Aßling, 30.12.2014

Gemeinde Aßling

Fent
Erster Bürgermeister